

## **Finanzierungsvertrag**

zwischen

- im Folgenden „Anspruchsinhaber“ genannt –

und

PROFINA Prozessfinanzierung GmbH, Unter Altstadt 28, 6300 Zug, SCHWEIZ

- im folgenden „PROFINA“ genannt –

### **Präambel:**

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, die nachfolgend bezeichneten Ansprüche (i.f. die streitigen Ansprüche) zu haben:

– Anspruchgegner:

– Anspruchsinhalt:

*Ansprüche aus einfacher Gesellschaft*

– Streitwert:

*CHF*

Dieses vorweggeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1 Leistungen der PROFINA**

Die PROFINA übernimmt die Kosten des Rechtsstreits ab Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich. Der Anspruchsinhaber wird von allen inskünftig anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten freigestellt.

Zu den Kosten des Rechtsstreits zählen insbesondere Gerichtskosten, Gutachterkosten, Anwaltsgebühren (Prozessbevollmächtigter Anspruchsinhaber) sowie mögliche Kostenerstattungsansprüche des Anspruchsggners. Abgesehen von notwendigerweise anfallenden Kosten werden nur Kosten übernommen, die von der PROFINA genehmigt worden sind.

Vorbehältlich abweichender schriftlicher Absprache zahlt die PROFINA Anwaltskosten gemäss der anwendbaren Gebührenverordnung. Vorprozessuale Anwaltskosten werden nur auf Grund schriftlicher Absprache getroffen.

Kosten der Verteidigung gegen eine vom Anspruchsgegner erhobene Widerklage werden nur nach vorheriger schriftlicher Absprache übernommen.

Die Finanzierungszusage erstreckt sich zunächst nur auf die Kosten der ersten Instanz.

Zahlungen werden grundsätzlich über den Rechtsvertreter des Anspruchsinhabers geleistet.

Prozessuale Massnahmen, welche das Kostenrisiko erhöhen, bedürfen der Zustimmung der PROFINA.

## **§ 2 Verpflichtungen des Anspruchsinhabers**

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, sämtliche zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche geeigneten und sinnvollen Handlungen sorgfältig vorzunehmen. Dabei hat er auf eine sparsame und wirtschaftliche Prozessführung zu achten. Unter mehreren möglichen Verfahrensarten ist jeweils diejenige zu wählen, welche die geringsten Prozesskosten verursacht.

Der Anspruchsinhaber ist insbesondere verpflichtet, seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht nachzukommen und seinen Prozessbevollmächtigten sowie die PROFINA rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Die PROFINA ist berechtigt, unbeschränkt Auskunft direkt beim Rechtsvertreter des Anspruchsinhabers einzuholen. Der Anspruchsinhaber entbindet seinen jeweiligen Rechtsvertreter gegenüber der PROFINA vom Anwaltsgeheimnis. Er orientiert die PROFINA über seinen Anwalt laufend und unverzüglich über den Gang des Verfahrens und lässt ihr unaufgefordert alle Prozessunterlagen zukommen.

Der Anspruchsinhaber bestätigt, dass er Inhaber der zu finanzierenden Ansprüche ist, und dass diese nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder übertragen sind. Er bestätigt weiter, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, welche der Durchsetzbarkeit der Ansprüche entgegenstehen könnten.

## **§ 3 Beteiligung der PROFINA**

Von einem erzielten Bruttoertrag aus der Rechtsverfolgung erhält die PROFINA vorab die von ihr bezahlten Verfahrenskosten. Als Bruttoertrag gilt jeder unmittelbare Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber aus der Verfolgung des streitigen Anspruchs entsteht. Verfahrenskosten, die der Anspruchsinhaber getragen hat, erhält der Anspruchsinhaber ebenfalls vorab, soweit von der PROFINA schriftlich anerkannt.

Vom verbleibenden Nettoertrag erhält die PROFINA 30%. Der Anspruch der PROFINA wird fällig, sobald der Ertrag dem Anspruchsinhaber zugekommen ist. Der Anspruchsinhaber orientiert die PROFINA unaufgefordert und umgehend über den Eingang sämtlicher Erträge aus der Rechtsverfolgung und

gewährt ihr resp. einer von ihr beauftragten Treuhandgesellschaft im Bedarfsfall Einblick in sämtliche Unterlagen, die Aufschluss über Tatsachen und Umfang der Erträge geben könnten.

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, seine Ansprüche in diesem Umfang auf erstes Verlangen an die PROFINA abzutreten. Er ist nicht berechtigt, über seine Ansprüche ohne Zustimmung der PROFINA zu verfügen.

Die PROFINA wird nach Abschluss des Verfahrens eine nachvollziehbare Abrechnung erstellen und diese dem Anspruchsinhaber zuleiten.

#### **§ 4 Anwaltliche Vertretung des Anspruchsinhabers**

Der Anspruchsinhaber lässt sich von RA ..... vertreten. Die PROFINA ist damit einverstanden.

#### **§ 5 Vergleich**

Im Fall der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs wird die PROFINA sich äussern. Sofern die PROFINA den Abschluss eines Vergleichs befürwortet und der Anspruchsinhaber den Vergleich nicht abschließt, verpflichtet sich der Anspruchsinhaber, die PROFINA so zu stellen, wie wenn der Vergleich mit dem vorgesehenen Inhalt abgeschlossen wäre. Die PROFINA bekommt den Betrag vergütet, der bei Abschluss und Durchführung des Vergleichs geflossen wäre. Wenn der Anspruchsinhaber den Prozess fortsetzt und obsiegt, erhält er den überschüssigen Betrag alleine.

Für den Fall des Verlustes des Rechtsstreits nach Ablehnung eines von der PROFINA akzeptierten Vergleichs schuldet der Anspruchsinhaber der PROFINA den bei Abschluss des Vergleichs für die PROFINA anfallenden Betrag.

Der Anspruchsinhaber holt vor jeder Verfügung über die streitige Forderung, namentlich auch vor einem Rückzug der Klage, die Zustimmung der PROFINA ein.

Wenn der Anspruchsinhaber einen Vergleich abschliessen möchte, den die PROFINA ablehnt, gilt die vorstehende Regelung vice versa.

#### **§ 6 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Tatsache und den Inhalt dieses Vertrages strengstens Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Bestim-

mungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, deren Inhalt dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **§ 8 Schriftlichkeit**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

### **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zug.

Zürich, den

Zug, den

Profina Prozessfinanzierung GmbH

---

(Anspruchsinhaber)

---

(Dr. Christian Schmid)